



Marktgemeinde Abtenau  
Herrn Bürgermeister  
Markt 1  
5441 Abtenau

Bezirkshauptmannschaft  
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30202-152/6072/93-2024

Datum  
13.11.2024

Schwarzstraße 14  
5400 Hallein  
Fax +43 5 7599-6019  
bh-hallein@salzburg.gv.at  
Mag. Christina Lechner  
Telefon +43 5 7599-6058

Betreff

Kundmachung über die Verhandlung am 03.12.2024: Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch Neubau eines überdachten Einstellplatzes sowie Ansuchen um baubehördliche Bewilligung; Angelika & Harald Schwarzenbacher, Schorn 40, 5441 Abtenau

## „Allgemeine Bekanntmachung“

### K U N D M A C H U N G

=====

Frau Angelika und Herr Harald Schwarzenbacher haben unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen um die Erteilung der **gewerbebehördlichen Zurkenntnisnahme (im Sinne des § 81 Abs. 3 iVm § 345 GewO)** und der **baubehördlichen Bewilligung** für die Errichtung eines überdachten Einstellplatzes auf der GN 481/4, KG Seetratten angesucht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 356 der Gewerbeordnung 1994 und § 8 Abs 2 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997 idgF iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF kundgemacht und die kommissionelle Augenscheinsverhandlung wie folgt anberaumt:

**Ort: Reithalle Abtenau, Hallseiten 29, 5441 Abtenau**

**Zeit: Dienstag, den 03.12.2024, um 10:30 Uhr**

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14, 3. Stock, Zimmer 3018, und im Gemeindeamt der Gemeinde Abtenau, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Zum gewerbebehördlichen Verfahren:

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben.

Macht jedoch eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Zum baubehördlichen Verfahren:

Im baubehördlichen Verfahren richtet sich die Parteistellung nach den Bestimmungen des § 7 des Salzburger Baupolizeigesetzes idGF und sind Parteien im Bewilligungsverfahren der Bewilligungswerber und außerdem bei den im § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG angeführten baulichen Maßnahmen (Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten) die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs 3 des Bebauungsgrundlagengesetzes maßgebenden Höhen der Fronten betragen. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m<sup>3</sup> haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von Außenwänden weniger als 2 m entfernt sind.

Weiters haben gem § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG die Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen, die oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird, Parteistellung im Baubewilligungsverfahren.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben

und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

---

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgeordnete Beschwerde unzulässig.

Für die Bezirkshauptfrau  
Mag. Christina Lechner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Angeilka Schwarzenbacher, Schorn 40, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
2. Harald Schwarzenbacher, Schorn 40, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
3. Holzbaumeister Georg Lanzinger, Schorn 74, 5441 Abtenau, E-Mail
4. Marktgemeinde Abtenau, Herrn Bürgermeister , Markt 1, 5441 Abtenau, unter Anschluss der digitalen Projektunterlagen; mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel und am Betriebsgrundstück, E-Mail
5. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen und Beifügung der digitalen Projektunterlagen; , Intern
6. BH Hallein Gewerbe und Baurecht, Patrik Schröcker, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, E-Mail



**MARKTGEMEINDE ABTENAU**

Angeschlagen und veröffentlicht am: 15. November 2024

Abgenommen am: - 3. DEZ. 2024

